MARTIN HÄUSLING, MdEP
Mitglied im Agrar-, Umwelt- und Gesundheitsausschuss
im Europäischen Parlament

Juni 2026

Saatgut: Erzeugung und Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Europäischen Union (PVM-Verordnung)

Bericht über den Trilog

Einigung

Am Abend des 15. Juni 2026 einigten sich die EU-Kommission, der Rat der Mitgliedstaaten und das EU-Parlament auf eine neue Gesetzgebung zu Saatgut - pflanzlichem Vermehrungsmaterial (PVM). Der Text wird nun sprachlich finalisiert. Nach dessen Annahme im Rat der Mitgliedstaaten und im EU-Parlament (2. Lesung) tritt das Gesetz in Kraft. Die politische Einigung hat Licht und Schatten (siehe „wichtige Ergebnisse“).

Hintergrund

Saatgut und pflanzliches Vermehrungsmaterial sind eine entscheidende Grundlage unserer Ernährungssicherheit und Ernährungssouveränität. Der Bedarf einer Diversifizierung, um landwirtschaftliche Kulturen vielfältiger aufzustellen und damit widerstandsfähiger gegen Schädlinge und den Klimawandel aufzustellen, ist groß.

Der Vorschlag der Kommission zu PVM wurde während der letzten Legislaturperiode veröffentlicht. Dieser Verordnungsentwurf sollte 10 der 12 Richtlinien ersetzen, die das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial regeln (Zierpflanzen behalten ihre Richtlinie, und forstliches Vermehrungsmaterial wird in einer eigenen Verordnung behandelt – siehe Briefing zu FVM). Das Gesetz legt Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial in der EU fest und regelt die verschiedenen Qualitätsanforderungen an jeweilige Sorten, Zertifizierung, Etikettierung, Verpackung, Einfuhren, Verpflichtungen für gewerbliche Marktteilnehmer und legt die Sortenregistrierung fest.

Der Vorschlag folgt auf einen ersten Verordnungsentwurf, der 2014 bei der Plenarabstimmung im EU-Parlament abgelehnt wurde. Die Gründe für die damalige Ablehnung hingen hauptsächlich mit der Verschärfung im Bereich des Vielfaltssaat- und -pflanzguts zusammen.

Als Konsequenz hat die Kommission versucht, die Vorschriften für bestimmte Saatgutkategorien in ihrem Vorschlag aus 2023 zu lockern: Austausch zwischen Landwirten (in kleinen Mengen), Erhaltungssorten (alte Sorten oder an nachhaltige Produktion angepasste Sorten), Erhaltungsmischungen (Saatgut zur Renaturierung/Wiederherstellung von Ökosystemen) und heterogenes Material (nicht homogenes Saatgut, das nicht zu einer definierten Sorte gehört und in der Regel auf Populationsebene ausgewählt wird). Der Vorschlag der Kommission sah auch die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten strengere Produktionsvorschriften für herbizidtolerante Sorten und Sorten mit potenziell nachteiligen agronomischen Auswirkungen festlegen können.

Das EU- Parlament verabschiedete zügig seine Positionierung noch vor den Wahlen 2024, während der Rat fast zwei Jahre brauchte, um zu einer allgemeinen Ausrichtung zu gelangen. Das Mandat des EU-Parlaments enthielt viele positive Elemente, insbesondere in Bezug auf heterogenes Material, Erhaltungssorten, Erhaltungsnetzwerke, den Austausch von PVM zwischen Landwirten, Transparenz bei Züchtungstechniken und Rechten des geistigen Eigentums.

Gerade der Rat der Mitliedstaaten versuchte, die (insbesondere vom EU-Parlament vorgesehenen) Vereinfachungen im Sinne der Vielfalt zurückzudrehen - angeblich aus Sorge vor Kontrollverlust. Das Ratsmandat sah aber gerade im Bereich der Biotechnologie (Gentechnik und neue Gentechnik) generös über Kennzeichnungen und Nachverfolgbarkeit hinweg.

Die sehr intensiv geführten Verhandlungen wurden von der zypriotischen Präsidentschaft abgeschlossen, und obwohl das Ergebnis hinter dem Mandat des EU-Parlaments zurückbleibt, beinhaltet der Text wesentliche Verbesserungen im Vergleich zum Kommissions- oder Ratsvorschlag.

Wichtigste Ergebnisse

Ökologische Züchtung (Art. 52 und 81)

- Die Kommission schlug einen Durchführungsrechtsakt zur Änderung des Teils der Öko-Verordnung vor, der die Kommission ermächtigt hätte, wesentliche Vorgaben zur ökologischen Pflanzenzüchtung gravierend zu verändern. Das stieß beim Biosektor und deren Züchter auf erhebliche Kritik. Sowohl das Parlament als auch der Rat sprachen sich gegen die Öffnung der Öko-Verordnung aus.

➔ Die Bio-Verordnung Nr. 848/2018 bleibt unverändert.

- DUS-Prüfung für die ökologische Züchtung:

DUS sind die drei gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung neuer Pflanzensorten und den Sortenschutz. Das Akronym steht für **D**istinctness (Unterscheidbarkeit), **U**niformity (Homogenität/Gleichförmigkeit) und **S**tability (Beständigkeit/Stabilität). Die Kommission und das Parlament sprachen sich für eine allgemeine Regelung aus, die weniger strenge Anforderungen bezüglich DUS-Kriterien für ökologische Sorten vorsah, bis für jede Sorte ein künftiger Durchführungsrechtsakt vorliegt. Der Rat lehnte dies ab, da eine einheitliche Regelung für alle Sorten nicht ausreichen würde.

Letztendlich hat die Kommission ihre Positionierung während der Verhandlungen leider geändert, die ursprünglich vorgesehenen angepassten DUS-Übergangsregelungen für ökologische Sorten wurden gestrichen.

➔ Das ist bedauerlich, da der Sektor befürchtet, weiter Auflagen zur Einheitlichkeit des pflanzlichen Vermehrungsgutes erfüllen zu müssen, die der größeren Schwankungsbreite bei Merkmalen einer Öko-Sorte nicht gerecht werden – das ist aber nicht schlechter als die derzeitige Situation. [derzeitige Situation unverändert]

Prüfungen der „Eignung für Anbau und Nutzung“ (VCU – „Qualitätsprüfungen“) (Artikel 52 + weitere)

Während die DUS-Prüfungen (auf Stabilität und Einheitlichkeit) für alle Sorten gelten, gilt die Prüfung auf „Wert für Anbau und Nutzung“ (VCU) (Prüfung, ob die neue Sorte besser ist als bestehende Sorten) derzeit nur für Getreide/Kulturpflanzen.

Der Entwurf der Kommission schlug vor, die Sorten aller Gattungen zu prüfen, mit Fokus auf einem zusätzlichen Nachhaltigkeitsaspekt („Wert für **nachhaltigen** Anbau und Nutzung“). Dies stellt mehr Risiko für Greenwashing als Sinnhaftigkeit dar.

Sowohl das EU-Parlament als auch der Rat lehnten die Einführung obligatorischer VSCU-Tests für Obst und Gemüse ab, da die entsprechenden Testkapazitäten fehlen, was die Vielfalt des Gemüses gefährden und den Marktzugang für Obstbäume erheblich verzögern würde. Das EU-Parlament schlug die Möglichkeit **freiwilliger** Tests für Obst und Gemüse vor, doch der Rat lehnte dies entschieden ab, da dies weiterhin bedeuten würde, dass die Mitgliedstaaten über die entsprechenden Testkapazitäten verfügen müssten.

➔ Die VSCU gilt weiterhin nur für ackerbauliche Kulturpflanzen und nicht für Obst und Gemüse, mit einigen zusätzlichen Nachhaltigkeitskriterien und einer Gesamtbewertung [etwas besser als die derzeitige Situation]

Heterogenes Material (Artikel 27)

Der Vorschlag der Kommission enthielt umfassende Vorschriften für die Erzeugung von heterogenem Material (HM), die mehr oder weniger die bereits in der Bio-Verordnung bestehenden Vorschriften widerspiegelten. Der Rat lehnte diese Vorschriften ab, da die Verwaltungen der Mitgliedstaaten sich schlichtweg damit überfordert fühlen, , wie mit Material umzugehen ist, sowie zu kontrollieren, dass es keine Sorte ist.

Für den ökologischen Landbau ist diese Kategorie aber sehr gut angenommen worden und ein wichtiger Bestandteil der landwirtschaftlichen Biodiversität. Angesichts des sehr realen Risikos verwässerte Vorschriften, die sich später auf Vorschriften des ökologischen Landbaus auswirken würden, und angesichts der Weigerung des Rates, Gentechnik (GVO) ausdrücklich aus HM auszuschließen, haben wir die vollständige Streichung dieses Artikels als beste Lösung akzeptiert. Heterogenes Material darf weiterhin (und ausschließlich) in ökologischer Qualität (OHM) produziert werden, kann aber von allen Landwirten verwendet werden.

➔ Ökologisches heterogenes Material bleibt unberührt, konventionelles heterogenes Material ist weiterhin nicht zulässig [derzeitige Situation unverändert]

Erhaltungssorten (Artikel 26)

- Wir haben uns auf sehr einfache Regeln für die Kennzeichnung und Registrierung von Erhaltungssorten geeinigt; die Kennzeichnung ist sehr grundlegend. Das Parlament forderte eine kostenlose Registrierung, was im endgültigen Text leider nicht berücksichtigt wurde. Die Mitgliedstaaten könnten Gebühren erheben; wir gehen jedoch davon aus, dass diese für Erhaltungssorten niedrig sein werden. [verbesserte Situation in den meisten Mitgliedsstaaten]
- Der vereinbarte Text unterscheidet zwischen alten Erhaltungssorten und neuen Erhaltungssorten (dynamische Erhaltung). Diese neuen Sorten müssen mit einer Herkunftsregion verbunden sein. Diese regionale Beschränkung bezieht sich nur auf den Ort, von dem das PVM stammt – wenn das Erhaltungsmaterial an einen Dritten (zB. Endverbraucher) versandt wird, ist der regionale Aspekt nicht mehr relevant. Dieses System ist komplexer, als es für Erhaltungssorten erforderlich wäre. Die derzeitige Gesetzgebung erkennt die dynamische Erhaltung überhaupt nicht an, daher ist dies dennoch ein Fortschritt. [etwas besser als die derzeitige Situation]
- Leider konnten wir keine Mehrheit dafür gewinnen, um Importe von Biodiversitätssorten in die EU zuzulassen, da der Rat befürchtete, den Austausch z.B. mit Belarus oder ähnlichen Ländern zu legitimieren. Das ist bedauerlich, da mehrere Mitgliedstaaten heute bilaterale Abkommen mit der Schweiz, dem Vereinigten Königreich, Norwegen usw. haben… [schlechter als die derzeitige Situation]

Austausch zwischen Landwirten (Artikel 30)

Dies ist der enttäuschendste Teil der Vereinbarung. Der Vorschlag der Kommission und der Standpunkt des Rates sahen vor, den Austausch zwischen Landwirten auf kleine Mengen und ausschließlich auf Saatgut zu beschränken. Der Rat wollte den Austausch darüber hinaus auf die von den Mitgliedstaaten festgelegte lokale Ebene beschränken.

Die erzielte Einigung erweitert nun den Anwendungsbereich von Saatgut auf PVM (gut), schließt jedoch beispielsweise Kartoffeln, Reben und Zitrusfrüchte aus, da die Mitgliedstaaten phytosanitäre Bedenken bzgl. der Ausbreitung von Krankheiten haben. Darüber hinaus wird der Austausch von Mohn- und Hanfsamen aus Gründen in Bezug auf Drogenpotenzial nicht erlaubt.

Die vom EU-Parlament vorgesehene Möglichkeit, für die Weitergabe von PRM ein Entgelt zu erheben, wurde sowohl von der Kommission als auch vom Rat abgelehnt. Begründet wurde dies mit dem Ziel, einen „lukrativen“ Parallelmarkt zu verhindern; Saatgut solle ausschließlich gegen Saatgut getauscht werden. Diese Sichtweise erscheint jedoch wenig praxisnah, da ein Interesse am angebotenen Saatgut nicht zwangsläufig auf beiden Seiten eines Austauschs gleichermaßen besteht.

Der Austausch wird nun auf die „lokale“ Ebene beschränkt sein, doch wir haben die Möglichkeit eines grenzüberschreitenden Austauschs erreicht, sofern dies von beiden Mitgliedstaaten genehmigt wird. Dieses System ist unnötig komplex für etwas, das ohnehin stattfindet und durch die UNDROP (Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Bauern) garantiert werden sollte. Der Rat räumte ein, dass er Probleme sieht den Austausch zu kontrollieren, sodass diese strikten und harten Regeln hauptsächlich dazu dienen, die Ängste der Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu beschwichtigen.

Leider wird dies die Lage in mehreren Mitgliedstaaten voraussichtlich (insbesondere in Frankreich oder Österreich) verschlechtern - für Deutschland bleibt es möglicherweise beim Status Quo.

- Der Austausch zwischen Landwirten lässt nun auch Pflanzgut (wie Obstkulturen) zu - schließt aber Hanf, Mohn, Kartoffeln, Reben und Zitrusfrüchte aus (schlechter als die derzeitige Situation in mehreren Mitgliedstaaten, ist aber nur auf lokaler Ebene möglich).

Vermarktung an Endverbraucher (Artikel 28)

Der Vorschlag des Rates beschränkte die vereinfachten Regeln für den Direktverkauf an nicht gewerbliche Nutzer auf den Verkauf auf Obst und Gemüse (z.B. kein Verkauf von Mais oder von Sonnenblumen). Es ist uns gelungen, dies auf alle PVM auszuweiten, mit Ausnahme von Hanf, Mohn, Rasengras und Kartoffeln. [verbesserte Situation]

Erhaltungsnetzwerke/Genbanken (Artikel 29)

Der ursprüngliche Entwurf der Kommission war äußerst restriktiv, da er nur Genbanken anerkannte und die dynamische Erhaltung sowie die vielen NGOs und Netzwerke, die diese praktizieren, völlig außer Acht ließ.

Das Mandat des Parlaments hat diesen Teil komplett umformuliert und eine allgemeine Ausnahme von Erhaltungsnetzwerken vom Anwendungsbereich für kleine Mengen vorgeschlagen.
Es ist uns zwar nicht gelungen, diesen Ausschluss von Vielfaltssaatgut bei Weitergaben in kleinen Mengen in der endgültigen Vereinbarung beizubehalten, aber wir haben extrem vereinfachte Vorschriften für diese Netzwerke durchgesetzt.
Auch die Vorschriften für Genbanken wurden erheblich verbessert.

➔ Einfache, an Erhaltungsnetzwerke angepasste Regeln [ermöglichen es den bestehenden Netzwerken, überall in der EU rechtmäßig so weiterzuarbeiten wie bisher]

Erhaltungsmischungen (Artikel 22)

Erhaltungsmischungen sind lokal gesammelte Samenmischungen („Wildpflanzenmischungen“), die für die Renaturierung verwendet werden (z.B. bei Wiederherstellungen von Flächen nach Baumaßnahmen). Die vereinbarten Regeln scheinen den Anforderungen der Renaturierungsnetzwerke gerecht zu werden.

➔ Strenge Vorschriften, die gut an die Arbeit der lokalen Renaturierung angepasst sind [ermöglichen es den bestehenden Netzwerken, ihre Arbeit fortzusetzen]

Anbaubedingungen für herbizidtolerante Pflanzen (Artikel 47)

Der Vorschlag der Kommission sah vor, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, Anbaubedingungen für PVM von herbizidtoleranten Sorten einzuführen. Das Parlament hatte vorgesehen, diese verbindlich zu machen, doch im endgültigen Text bleiben sie optional. Das Argument des Rates, dass dies in der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und nicht in der PVM-Richtlinie geregelt werden sollte, ist zwar „logistisch“ nachvollziehbar – da aber die Verabschiedung der Pestizid-Gesetzgebung in der vergangen Legislatur scheiterte und die Regelungen fehlen - ist dies eine Enttäuschung.

➔ Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Anbauregeln für herbizidtolerante Sorten festzulegen [etwas besser als die derzeitige Situation]

Transparenz

Leider wurden nicht alle Forderungen des EU-Parlaments hinsichtlich der Transparenz in Bezug auf GVO und neue genetische Technologien (die über die GVO- und NGT-Verordnungen hinausgehen), Züchtungstechniken und Patente in den endgültigen Text aufgenommen. [Derzeitige Situation unverändert]

Opt-out-/Schutzklausel

Die vom EP vorgeschlagene Opt-out-/Schutzklausel, die auch in den aktuellen Richtlinien enthalten ist, hat es ebenfalls nicht in den endgültigen Text geschafft. Die Kommission argumentiert, dass dies nun durch andere Texte abgedeckt sei. [schlechter als die aktuelle Situation]

Bewertung

Verbesserungen im Vergleich zur jetzigen Situation wurden in mehrfacher Hinsicht gegenüber dem derzeitigen Stand durchgesetzt.

Im letzten Trilog ist es darüber hinaus noch gelungen, die Auflagen für Landwirte so zu gestalten, dass sie von Pflichten, die für gewerbliche Unternehmen/Züchter gedacht sind, entbunden sind. Das ist sehr wichtig, denn ansonsten wäre ihre Teilnahem an Erhaltungsnetzwerken mit unübersehbaren Auflagen verbunden

Zeitplan

Der Text wird nun überarbeitet und noch einmal von den Sprachjuristen geprüft und voraussichtlich im September oder Oktober im EU-Parlament verabschiedet.

Links zum Gesetzesvorschlag zu pflanzlichem Vermehrungsmaterial:

- Vorschlag der EU-Kommission aus dem Jahr 2023
- Position des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2024
- Allgemeine Ausrichtung des Rates aus 2025 (EN)
- meine Studie zusammen mit der ehemaligen Europaabgeordneten Sarah Wiener aus dem Jahr 2023 „EU reform of seeds marketing rules Which seeds for a just transition to agroecological and sustainable food systems?"